

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

18.06.2026

Geschäftszeichen:

III 14-1.23.11-29/26

Nummer:

Z-23.11-2119

Geltungsdauer

vom: **19. Juni 2026**

bis: **19. Juni 2031**

Antragsteller:

Karl Bachl Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG

Deching 3

94133 Röhrnbach

Gegenstand dieses Bescheides:

Wärmedämmung aus zementgebundenem Polystyrol-Partikelschaum-Granulat "BACHL niveauTHERM 160 Premium", "BACHL niveauTHERM 160 Premium-PLUS", "BACHL niveauTHERM 400 Premium" und "BACHL niveauTHERM 400 Premium-PLUS"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Dieser Bescheid gilt für die Wärmedämmung unter Verwendung von zementgebundenem Polystyrol-Partikelschaum-Granulat mit den Bezeichnungen "BACHL niveauTHERM 160 Premium", "BACHL niveauTHERM 160 Premium-PLUS", "BACHL niveauTHERM 400 Premium" und "BACHL niveauTHERM 400 Premium-PLUS" (nachfolgend als Wärmedämmstoffe bezeichnet).

Die Wärmedämmstoffe bestehen aus recyceltem Polystyrolschaum-Granulat (EPS-Granulat) und Zement. Die PLUS-Variante enthält zusätzlich einen Beschleuniger.

Das EPS-Granulat wird aus von Rückständen befreitem Verpackungsmaterial oder Neuware durch Mahlgutverfahren mit einer Korngröße bis maximal 8 mm Durchmesser hergestellt.

Die Ausgangsstoffe (EPS-Granulat sowie Zement) für die Wärmedämmstoffe werden fertig vorgemischt als Werk-Trockenmischung in Säcken (unterschiedliche Gebindegrößen) geliefert und anschließend an der Anwendungsstelle unter Zugabe von Anmachwasser manuell verarbeitet.

Die Ausgangsstoffe (EPS-Granulat und Zement) können auch getrennt geliefert werden und erst an der Anwendungsstelle unter Zugabe von Anmachwasser maschinell gemischt und maschinell verarbeitet werden.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Die aus den Ausgangsstoffen hergestellten Wärmedämmstoffe dürfen als druckbelastbare Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten DAD, DAA und DEO nach DIN 4108-10¹ angewendet werden.

Die Wärmedämmstoffe sind auch dort verwendbar, wo die bauaufsichtliche Anforderung an das Brandverhalten – nichtbrennbar – besteht. Die Verwendung darf dabei nur auf folgenden Untergründen erfolgen:

- (1) Untergrund aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Rohdichte von mindestens 337,5 kg/m³ sowie einer Dicke von mindestens 8 mm mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D - s2,d0 nach DIN EN 13501-1².
- (2) Massiv mineralische Untergründe oder nichtbrennbare Bauplatten mit einer Rohdichte von mindestens 337,5 kg/m³ sowie einer Dicke von mindestens 8 mm mit einem Brandverhalten der Klasse A1 oder der Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1² bzw. der Baustoffklasse DIN 4102-A nach DIN 4102-1³.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften

2.1.2 Schüttdichte und Korngröße / Korngrößenverteilung des EPS-Granulats

Die Schüttdichte des EPS-Granulats muss bei Prüfung in Anlehnung an DIN EN 1097-3⁴ mindestens 10 kg/m³ bis maximal 25 kg/m³ betragen.

1	DIN 4108-10:2021-11	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe
2	DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten nach ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
3	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
4	DIN EN 1097-3:1998-06	Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 3: Bestimmung von Schüttdichte und Hohlraumgehalt

Die maximale Korngröße des EPS-Granulats darf 8 mm nicht überschreiten. Die Korngrößenverteilung des EPS-Granulats ist nach DIN EN 933-1⁵ zu bestimmen. Die Korngrößenverteilung muss der im Rahmen der Zulassungsprüfungen ermittelten Verteilung entsprechen.

2.1.3 Rohdichte

2.1.3.1 Rohdichte des Frischmörtels

Die Frisch-Rohdichte der Wärmedämmstoffe, geprüft nach DIN EN 12350-6⁶, muss innerhalb der folgenden Bereiche liegen:

"BACHL niveauTHERM 160 Premium" und "BACHL niveauTHERM 160 Premium-PLUS"	200 kg/m ³ ± 10 %
"BACHL niveauTHERM 400 Premium" und "BACHL niveauTHERM 400 Premium-PLUS"	410 kg/m ³ ± 10 %

2.1.3.2 Rohdichte der Wärmedämmstoffe

Die Rohdichte der Wärmedämmstoffe muss bei Prüfung nach DIN EN ISO 29470⁷ innerhalb der folgenden Bereiche liegen:

"BACHL niveauTHERM 160 Premium" und "BACHL niveauTHERM 160 Premium-PLUS"	155 kg/m ³ ± 10 %
"BACHL niveauTHERM 400 Premium" und "BACHL niveauTHERM 400 Premium-PLUS"	330 kg/m ³ ± 10 %

Vor der Prüfung sind die Proben 70 °C bis zur Massekonstanz zu trocknen.

2.1.4 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit darf bei 10 °C Mitteltemperatur bei Prüfung nach DIN EN 12667⁸ die folgenden Werte $\lambda_{10, tr}$ nicht überschreiten:

"BACHL niveauTHERM 160 Premium" und "BACHL niveauTHERM 160 Premium-PLUS"	$\lambda_{10, tr} = 0,062 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
"BACHL niveauTHERM 400 Premium" und "BACHL niveauTHERM 400 Premium-PLUS"	$\lambda_{10, tr} = 0,103 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$

Vor der Prüfung sind die Proben 70 °C bis zur Massekonstanz zu trocknen.

2.1.5 Brandverhalten

2.1.5.1 Das EPS-Granulat muss im Anlieferungszustand⁹ die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse E nach DIN EN 13501-1² bzw. der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1³ erfüllen.

2.1.5.2 Die aus den Ausgangsstoffen hergestellten Wärmedämmstoffe müssen bei Verwendung auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen folgender Klassen nach DIN EN 13501-1², Abschnitt 11, sowie nach Konditionierung im Normklima nach DIN EN 13238¹⁰ (23 °C, 50 % rel. Luftfeuchte) die Anforderungen an die Rohdichte gemäß den nachfolgenden Angaben erfüllen:

5	DIN EN 933-1:2012-03	Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 1: Bestimmung der Korngrößenverteilung; Siebverfahren
6	DIN EN 12350-6:2019-09	Prüfung von Frischbeton – Teil 6: Frischbetonrohichte
7	DIN EN ISO 29470:2024-09	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Rohdichte
8	DIN EN 12667:2001-05	Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand
9	Gemeint ist das lose EPS-Granulat nach Entnahme aus dem Liefergebinde ohne zusätzliche Konditionierung	
10	DIN EN 13238:2010-06	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Konditionierungsverfahren und allgemeine Regeln für die Auswahl von Trägerplatten

Produktbezeichnung	Klasse nach DIN EN 13501-1 ²	Rohdichte
"BACHL niveauTHERM 160 Premium" und "BACHL niveauTHERM 160 Premium-PLUS"	A2 - s1,d0	200 kg/m ³ (± 10 %)
"BACHL niveauTHERM 400 Premium" und "BACHL niveauTHERM 400 Premium-PLUS"	A2 - s1,d0	420 kg/m ³ (± 10 %)

Die Prüfungen zum Brandverhalten von Baustoffen sind nach DIN EN ISO 1716¹¹ und DIN EN 13823¹² durchzuführen.

2.1.6 Druckspannung bei 10 % Stauchung

Die Druckspannung bei 10 % Stauchung (Mittelwert aus 5 Probekörpern), ermittelt nach DIN EN ISO 29469¹³, darf im Alter von mindestens 28 Tagen die folgenden Werte nicht unterschreiten:

"BACHL niveauTHERM 160 Premium" und "BACHL niveauTHERM 160 Premium-PLUS"	120 kPa
"BACHL niveauTHERM 400 Premium" und "BACHL niveauTHERM 400 Premium-PLUS"	500 kPa

Einzelwerte dürfen den jeweiligen Wert um höchstens 10 % unterschreiten.

2.1.7 Feuchteaufnahme

Die Wärmedämmstoffe dürfen bei Prüfung nach DIN EN ISO 12571¹⁴ bei 23 °C und 80 % relativer Feuchte nicht mehr als 12 Masse-% Feuchte aufnehmen.

2.1.8 Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung

Die Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung ist nach DIN EN 1605¹⁵, Prüfbedingung 1 (20 kPa, 80 °C, 48 h) zu bestimmen. Die Differenz aus der relativen Stauchung ϵ_1 und ϵ_2 darf den Wert von 5 % nicht überschreiten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Wärmedämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten. Die Herstellung der Ausgangsstoffe für die Wärmedämmstoffe erfolgt im Herstellwerk.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Ausgangsstoffe (EPS-Granulat und Zement) der Wärmedämmstoffe sind so zu verpacken, dass sie während des Transports und der Lagerung auf der Baustelle trocken bleiben. Der Transport von EPS-Granulat und Zement erfolgt als Werk-Trockenmischung oder getrennt.

11	DIN EN ISO 1716:2018-10	Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten - Bestimmung der Verbrennungswärme (des Brennerts) (ISO 1716:2018)
12	DIN EN 13823:2023-04	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Thermische Beanspruchung durch einen einzelnen brennenden Gegenstand für Bauprodukte mit Ausnahme von Bodenbelägen
13	DIN EN ISO 29469:2023-02	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung des Verhaltens bei Druckbeanspruchung
14	DIN EN ISO 12571:2022-04	Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung der hygroskopischen Sorptionseigenschaften (ISO 12571:2021)
15	DIN EN 1605:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung

2.2.3 Kennzeichnung

Die Gebinde der Ausgangsstoffe sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Weiterhin sind in deutlicher Schrift folgende Angaben zu machen:

- Handelsname
- Zur Wärmedämmung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-23.11-2119
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
- nichtbrennbar (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1) im verarbeiteten ausgehärteten Zustand gemäß Anwendungsbedingungen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-23.11-2119
- Karl Bachl Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG, Deching 3, 94133 Röhrnbach
- Herstellwerk¹⁶ und Herstellungsdatum¹⁶
- Füllgewicht

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk (ggf. unter Einbeziehung von Prüfungen an vom Verarbeiter gefertigten Proben, siehe Tabelle 1, Fußnote**) mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die Prüfungen entsprechend Tabelle 1 durchzuführen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nicht-brennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung¹⁷ sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

¹⁶ Kann auch verschlüsselt angegeben werden.

¹⁷ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft 2 vom 1. April 1997.

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem in Tabelle 1 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens die Prüfungen entsprechend Tabelle 1 sowie die Kontrolle der Kennzeichnung (Abschnitt 2.2.3) durchzuführen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nicht-brennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung¹⁷ sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Tabelle 1: Art und Umfang der Prüfungen im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

Eigenschaft nach Abschnitt	Prüfung nach Abschnitt	Mindesthäufigkeit	
		Werkseigene Produktionskontrolle	Fremdüberwachung
Schüttdichte/Korngröße des EPS-Granulats nach 2.1.2	2.1.2	je Liefercharge	2 x jährlich
Rohdichte nach 2.1.3	2.1.3.1	1 x monatlich	-
	2.1.3.2	1 x monatlich	2 x jährlich**
Wärmeleitfähigkeit nach 2.1.4	2.1.4	-	2 x jährlich**
Brandverhalten nach 2.1.5	2.1.5.1	je Liefercharge*	2 x jährlich**
	2.1.5.2 und "Richtlinien ..." ¹⁷		2 x jährlich**
Druckfestigkeit nach 2.1.6	2.1.6	-	2 x jährlich**

Eigenschaft nach Abschnitt	Prüfung nach Abschnitt	Mindesthäufigkeit	
		Werkseigene Produktionskontrolle	Fremdüberwachung
Feuchteaufnahme nach 2.1.7	2.1.7	-	2 x jährlich**
Formbeständigkeit nach 2.1.8	2.1.8	-	2 x jährlich**
* Das Prüfverfahren ist mit der überwachenden Stelle zu vereinbaren. ** Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die Verarbeiter ggf. auf der Baustelle gesondert Rückstellproben herstellen und damit die Voraussetzungen für diese Prüfungen schaffen. Die Herstellungsdaten (z. B. Rohdichte, Mischungsverhältnisse, Lufttemperatur) für die Rückstellproben sind zu dokumentieren, dem Antragsteller einzureichen und im Rahmen der Fremdüberwachung von der Überwachungsstelle zu kontrollieren.			

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung sind die Technischen Baubestimmungen zu beachten, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Planung und Bemessung

3.2.1 Wärmeschutz

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile sind für die Wärmedämmstoffe folgende Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen:

"BACHL niveauTHERM 160 Premium" und $\lambda = 0,070 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$

"BACHL niveauTHERM 160 Premium-PLUS"

"BACHL niveauTHERM 400 Premium" und $\lambda = 0,120 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$

"BACHL niveauTHERM 400 Premium-PLUS"

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke (Planungsdicke) des Wärmedämmstoffes anzusetzen (siehe hierzu auch Abschnitt 3.3).

3.2.2 Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl

Der rechnerische Nachweis eines möglichen Tauwasserausfalls infolge Dampfdiffusion nach DIN 4108-3¹⁸ ist für die Wärmedämmstoffe mit den folgenden Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahlen zu führen:

"BACHL niveauTHERM 160 Premium" und $\mu = 8$

"BACHL niveauTHERM 160 Premium-PLUS"

"BACHL niveauTHERM 400 Premium" und $\mu = 25$

"BACHL niveauTHERM 400 Premium-PLUS"

3.3 Ausführung

3.3.1 Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die Verarbeiter durch ihn selbst oder eine in seiner Verantwortung handelnde Stelle über die Bedingungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung vollständig informiert und in der Herstellung der mit diesem Bescheid bauaufsichtlich zugelassenen Wärmedämmstoff ausreichend geschult sind.

Der Antragsteller hat den Verarbeitern Verarbeitungsanweisungen und Beispiele für konstruktive Details, die häufig vorkommen, zur Verfügung zu stellen. Mit den Verarbeitungsanweisun-

¹⁸

DIN 4108-3:2024-03

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz - Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung

- gen ist sicherzustellen, dass die Wärmedämmstoffe gemäß der vorgesehenen Zusammensetzung eingebaut werden.
- 3.3.2 Die Wärmedämmstoffe dürfen in Nenndicken (Planungsdicken) ab 50 mm hergestellt werden. Die Einbaudicke des Wärmedämmstoffs muss an jeder Stelle mindestens der Nenndicke (Planungsdicke) entsprechen.
- Zur Ermittlung der Einbaudicke sind geeignete Höhenmarken vor der Verarbeitung in einem ausreichenden Abstand anzuordnen, so dass die Nenndicke an keiner Stelle unterschritten wird.
- 3.3.3 Beim Einbau sind die Verarbeitungsanweisungen des Antragstellers und Rohdichten entsprechend Abschnitt 2.1.3 einzuhalten. Das ausführende Unternehmen hat die Rohdichten zu überprüfen.
- Die Wasserzugabemengen gemäß den Verarbeitungsanweisungen des Antragstellers sind einzuhalten.
- Es ist auf der Baustelle der gesamte Inhalt der angelieferten und nach Abschnitt 2.2.3 gekennzeichneten Verpackung mit dem Anmachwasser zu vermischen (es sind keine Teilmengen zu verarbeiten).
- 3.3.4 Das Einbringen des Wärmedämmstoffes ist bei Lufttemperaturen sowie bei Oberflächentemperaturen der Bauteile von mindestens 5 °C durchzuführen. Für die nachfolgenden Arbeiten sind die entsprechenden Fristen nach Angabe des Antragstellers einzuhalten.
- 3.3.5 Der Wärmedämmstoff ist während des Einbaus vor Niederschlag zu schützen. Er darf nicht eingebaut werden, wo während der Nutzungsphase regelmäßig Feuchtigkeit auftritt.
- 3.3.6 Die Verarbeiter stellen auf der Baustelle gesondert Rückstellproben her, die für die Fremdüberwachung herangezogen werden können. Die Herstellungsdaten jeder Mischung (z. B. Rohdichte, Mischungsverhältnisse, Lufttemperatur) sind für die Rückstellproben zu dokumentieren und dem Antragsteller vorzulegen.
- 3.3.7 Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben, aus der folgendes hervorgeht:
- Wärmedämmung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/ allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-23.11-2119 unter Verwendung von zementgebundenem Polystyrol-Partikelschaum-Granulat "((Bezeichnung nach Abschnitt 1.1))"
 - Name und Anschrift der bauausführenden Firma
 - Bauvorhaben/Bauteil
 - Datum des Einbaus
 - Einbaudicke
 - Erklärung der Übereinstimmung mit Z-23.11-2119

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt
Meyer